

Abgaben und Zuschläge

Gültig ab 01.01.2025



Die nachstehenden Steuern und Abgaben müssen durch KARLSTROM eingehoben und gemäß den gesetzlichen Regelungen abgeführt werden.

Erneuerbaren-Förderpauschale

Die Erneuerbaren-Förderpauschale wird als Pauschalbetrag je Zählpunkt eingehoben und ersetzt mit dem Inkrafttreten des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket die Ökostrompauschale (§ 73 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)).

Hinweis: In den Jahren 2022 bis 2024 wurde die Verrechnung der Erneuerbaren Förderpauschale ausgesetzt.

Erneuerbaren-Förderbeitrag

Mit dem Erneuerbaren-Förderbeitrag werden die übrigen Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle (u.a. Differenzbeträge aus Einspeiseentgelten und Verkaufserlösen, Aufwand für Ausgleichsenergie, Aufwand für die Erfüllung der Aufgaben der Ökostromabwicklungsstelle) abgedeckt (§ 75 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)).

Hinweis: In den Jahren 2022 bis 2024 wurde die Verrechnung des Erneuerbaren-Förderbeitrags ausgesetzt.

Elektrizitätsabgabe

Die Elektrizitätsabgabe wird als verbrauchsabhängige Arbeitspreiskomponente verrechnet (§ 4 (2) Elektrizitätsabgabegesetz).

Hinweis: Die Abgabe wurde für Vorgänge nach dem 30. April 2022 und vor dem 1. Jänner 2025 mit 0,10 Cent/kWh festgelegt.

Zuschläge (exklusive Umsatzsteuer)		NE 6 (Trafo)	NE 7 (Niederspannung)		
		gem. Leistung	gem. Leistung	nicht gem. Leistung	unterbrechbar
Erneuerbaren-Förderpauschale		553,36 EUR/ZP	19,02 EUR/ZP		
Erneuerbaren-Förderbeitrag	Leistungspreis	7,358 EUR/kW	7,102 EUR/kW	4,695 EUR/ZP	0,000 EUR/ZP
	Arbeitspreis	0,271 ct/kWh	0,457 ct/kWh	0,737 ct/kWh	0,435 ct/kWh
	Netzverluste	0,018 ct/kWh	0,059 ct/kWh		
Elektrizitätsabgabe		1,50 ct/kWh			

Alle Preise zuzüglich 20% Umsatzsteuer.

Irrtümer, Satz- und Druckfehler vorbehalten. Ausgabe: 20250101